

58. Stellt die Heranziehung der Schuljugend zu den Reichsjugendwettkämpfen eine Ausübung öffentlicher Gewalt dar?

RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1928 i. S. Land Preußen (Bekl.)  
w. D. (Kl.). III 489/27.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Nach Beendigung von Wettspielen, die im Verlaufe von Reichsjugendwettkämpfen stattgefunden hatten, waren die Lehrer der daran beteiligten Volksschulen zusammengetreten, um die Ergebnisse zu berechnen. Die Schüler hatten ihre Sachen auf einem abgezäunten Teil der Weide abgelegt, auf der die Wettkämpfe stattgefunden hatten. Von dort aus sprang der Kläger, einer der Schüler, über den Zaun auf den Spielplatz und geriet dabei mit den nackten Füßen auf eine Latte, die etwa 1 m vom Zaun ent-

fernt lag; aus der Latte ragte ein Nagel hervor und an diesem verletzte sich der Kläger beim Sprung. Er verlangt von dem Beklagten, dem preussischen Staat, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens und hat ihn auf Zahlung eines Teilbetrags verklagt. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß es zur Pflicht der Lehrer bei der unter ihrer Aufsicht stattfindenden Veranstaltung gehört habe, dafür zu sorgen, daß die teilnehmenden Schüler nicht verletzt würden; insbesondere habe es ihnen, da die Schüler barfuß kommen durften oder gar sollten, obgelegen, sorgfältige Vorkehrungen gegen Fußverletzungen zu treffen. Deshalb habe man diejenigen Teile der Weide, mit deren Betreten durch die Schüler zu rechnen gewesen sei, von gefährlichen Gegenständen frei machen müssen. Die Lehrer hätten auch mit der kindlichen Eigenart, mit Hast, Übereifer und Übermut, sowie damit rechnen müssen, daß gerade an der Unfallstelle die Versuchung, den Zaun zu überspringen, nahe gelegen habe. Die Erfahrung lehre, daß gerade in der Nähe von Bäumen und Gräben oft Latzen und dergleichen Gegenstände herumlagen. So sei es auch hier gewesen. Die Unfallstelle habe also diese besondere gefährliche Beschaffenheit gehabt und behalten; letzteres habe nur dadurch der Fall sein können, daß die Weide an dieser Stelle nicht genügend abgesucht worden sei. Dies zu bewerkstelligen, habe den Lehrern obgelegen. Die Verabsäumung dieser Pflicht sei als Fahrlässigkeit zu betrachten.

Die Revision bezeichnet diese auf tatsächliche Erwägungen gestützte und schlüssige Folgerung als fehlsam. Einerseits macht sie geltend, es sei behauptet worden und demnach hier zu unterstellen, daß der Platz kurz vor Beginn der Spiele von Schulkindern im Auftrag der Lehrer abgesucht worden sei. An der Sorgfalt der Kinder sei nicht zu zweifeln gewesen; zu eigenem Suchen sei der Lehrer nicht verpflichtet. Ob letzteres zutrifft, kann unerörtert bleiben. Daß Schulkinder mit der Absuchung des Platzes beauftragt worden und sorgfältig zu Werke gegangen sein mögen, mußte nicht schon als ausreichende Sorgfaltsleistung der Lehrer anerkannt werden, solange nicht wenigstens angeführt war, daß und wie das

Absuchen überwacht worden ist. Denn wenn sich die Lehrer darauf verlassen, daß die Schulkinder den besten Willen hätten und hinreichend Zuverlässiges leisten würden, so kann das, zumal bei dem jugendlichen Lebensalter dieser Schüler, nicht als ausreichend erachtet werden, um das Unterlassen einer Überwachung zu rechtfertigen. Mag bei diesem Sachverhalt die den Lehrern zur Last fallende Fahrlässigkeit auch gering gewesen sein, so reicht das nicht zur Entlastung des Beklagten aus, weil, wie noch zu erörtern ist, eine Amtspflichtverletzung vorliegt und hierbei schon ein geringer Grad des Verschuldens genügt (RGZ. Bd. 92 S. 237). . . .

Vergebens bekämpft die Revision die Auffassung des Berufungsrichters, daß die Lehrer sich in Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt befunden haben. Eine solche sei ihnen, meint die Revision, nur insoweit anvertraut, als sie Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erfüllen hätten; zu diesen Aufgaben seien aber diejenigen nicht zu rechnen, die ihnen daraus erwüchsen, daß man die Schuljugend zu den Reichsjugendwettkämpfen heranziehe. Die Frage, ob diese Heranziehung der Schuljugend in den Bereich der allgemeinen Schulpflicht fällt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn eine Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn auch nicht in der Betätigung staatlichen Zwanges, sondern in der Ausübung staatlicher Fürsorge, waltet bei allen eine solche Fürsorge in sich schließenden Betätigungen ob, denen sich der Staat obrigkeitlich unterzieht (JW. 1927 S. 1994 Nr. 6). Es begegnet keinem rechtlichen Bedenken, als eine solche Betätigung die Heranziehung der Schuljugend zu den Reichsjugendwettkämpfen und die Mitwirkung der Volksschullehrer anzusehen, zumal im Hinblick auf die beiden einschlägigen Verfügungen des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Mai 1923 und 17. Mai 1924. Die Heranziehung dient der staatlich geförderten Erziehung der Jugend, einschließlich der Schuljugend. Die Teilnahme an den Wettkämpfen soll von den Schulen planmäßig gefördert, ja die Schüler sollen zur Beteiligung geradezu angehalten werden. Es kann deshalb hier unbedenklich eine Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Lehrer angenommen werden. Dann entspricht es aber dem Gesetz, daß ihnen dabei den beteiligten Schülern gegenüber eine amtliche Sorgfaltspflicht obliegt (JW. 1920 S. 1032), deren schuldhafte Verletzung den Beklagten ersatzpflichtig macht.